

K 53n, Westumgehung Emsdetten Bauwerksverzeichnis

Festgestellt gemäß Beschluss vom
heutigen Tage,

Münster, den

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 / Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Satzungsgemäß ausgelegen:
in der Zeit vom
bis
in der Stadt Emsdetten.....
.....

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens
1 Woche vor der Auslegung ortsüblich
bekannt gemacht worden.

Stadt Emsdetten.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Aufgestellt:

Steinfurt, den 04. Feb. 2014

Kreis Steinfurt

Dezernat III / 66 Straßenbauamt

im Auftrag

gez. Selker

Inhaltsverzeichnis

Das Regelungsverzeichnis besteht aus:

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Vorbemerkungen:	Seite 2 – 5
Verzeichnis der Abkürzungen:	Seite 6
Bauwerksverzeichnis:	Blatt 1 - 47

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straßen, den Bauwerken und weiteren betroffenen Anlagen mit den zugehörigen sachlichen und rechtlichen Regelungen. Diese werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan, Unterlage 7, zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. Es wird die Stationierung der neuen Kreisstraße verwendet, es sei denn, die Bauwerke befinden sich außerhalb des Stationierungsbereichs der neuen Kreisstraße, dann kommt die Stationierung der gesondert benannten Nebenachsen zur Anwendung.

1. Kostentragung

Der Kreis Steinfurt führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

1.1 Ersatzleistungen für Straßen und Wege

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzulegende Straßen und Wege seitens des Kreises Steinfurt der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 34 StrWG NW, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 35a StrWG NW.

1.2 Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Zufahrten und Zugänge beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Abmessungen und Befestigungen erforderlich sind.

Der lage- und höhenmäßige Anschluss vorhandener Zufahrten erfolgt bis zur vorhandenen bzw. geplanten Grundstücksgrenze auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast. Die Angleichung der Zufahrten auf dem Privatgrundstück obliegt gemäß § 20 i. V. m. § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Anlieger.

Soweit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs Zuwegungen verlegt, aufgehoben oder Ersatzwege hergestellt werden, erfolgt dies insgesamt auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast.

Die Regelungen im Bauwerksverzeichnis zur Kostentragung durch den Träger der Straßenbaulast sind in Verbindung mit diesen Vorbemerkungen zu verstehen.

1.3. Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen

Bei Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen für Grundstückseinfriedungen beschränkt sich die Kostenpflicht des Kreises Steinfurt im Grundsatz auf die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung oder als Ersatz entsprechend den vorhandenen Anlagen erforderlich sind. Entschädigungen erfolgen nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist der Kreis Steinfurt (§ 43 StrWG NW). Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich nach § 9 StrWG NW StrWG NW.

Die Unterhaltung der Kreuzungen von Straßen und Wegen mit Kreisstraßen regelt sich nach § 35 StrWG NW. Die Unterhaltungsmehrkosten werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, abgelöst.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Kreis Steinfurt sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 16a StrWG NW. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) im ARS-Nr. 05/2013 geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (Nutzungsrichtlinien) gemäß ARS-Nr. 05/2013 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung (Kreis Steinfurt) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzbeitrag

Der Straßenbaulastträger hat im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aus Anlass des Neubaus der K 53, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbeitrag unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW aufgestellt.

Der LBP stellt die zum Ausgleich der durch den Bau und den hiermit verbundenen Folgemaßnahmen kreuzenden Straßen und Wegen sowie Gewässer ausgelösten nachhaltigen und erheblichen Eingriffe in die Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen im straßenbegleitenden Bereich (Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sowie sowie in der Regel extern liegende Ersatzmaßnahmen dar.

Artenschutzmaßnahmen sind sowohl im straßenbegleitenden Bereich als auch auf externen Flächen durchzuführen.

Der heute vorhandene Bestand an Bäumen, Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus dem Bestandsplan des LBP. Die Maßnahmepläne des LBP stellen die erforderlichen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Einzelheiten wie Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten, Beibehaltung von vorhandenem Bewuchs auf den für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken sowie sonstige Maßnahmen, werden mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt Steinfurt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgestimmt.

7.2 Gestaltung, Pflege, Eigentum und Unterhaltung von LBP-Maßnahmen

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Kreis Steinfurt das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Kreises Steinfurt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Kreis Steinfurt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebende Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor der Verkehrsfreigabe mit den nach der StVO zuständigen Stelle geregelt.

9. Datenschutz

Das Bauwerksverzeichnis enthält aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt.

Verzeichnis der Abkürzungen zum Bauwerksverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AbfG	Abfallgesetz	LabfG	Landesabfallgesetz
BbG	Bundesbahngesetz	LFoG	Landesforstgesetz
BBergG	Bundesberggesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	LWG	Landeswassergesetz
BMV	Bundesministerium für Verkehr	LG	Landschaftsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtsrichtlinie
BauNVO	Baunutzungsverordnung	StraKR	Straßen- und Kreuzungsrichtlinie
BWaldG	Bundeswaldgesetz	StraWaKr	Fernstraßen/Gewässerkreuzungsrichtlinie
RV	Regelungsverzeichnis	StrKrVO NW	Straßenkreuzungsverordnung
DSchG	Denkmalschutzgesetz	StrWG NW	Straßen- und Wegenetz des Landes NW
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	TWG	Telegraphenweggesetz
EEG NW	Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz	UVPG	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	UVPG NW	Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NW
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
GV	Grunderwerbsverzeichnis	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	7.1	100 (L 583) _____ 0+000 bis 0+129 1 (K 53n) _____ 100+000	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens K 53n / L 583 (Kreisverkehrsplatz)	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)	Ein plangleicher Knoten wird – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 35 Abs. 1 StrWG NW. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) und dem Kreis Steinfurt geregelt.
2	7.1 bis 7.4	1 _____ 100+033 bis 101+311	Erstmalige Herstellung der K 53n, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die K 53n wird – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 53n obliegt dem Kreis Steinfurt.
3	7.4 bis 7.9	2 _____ 200+033 bis 202+869	Erstmalige Herstellung der K 53n, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die K 53n wird – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 53n obliegt dem Kreis Steinfurt.
4	7.9 bis 7.12	5 _____ 300+033 bis 301+517	Erstmalige Herstellung der K 53n, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die K 53n wird – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der K 53n obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5	7.1	100 (L 583) _____ 0+006	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 70, Flur 21, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 3,5 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
6	7.1	100 (L 583) _____ 0+006 231 _____ 0+000,000 - 0+086,443	öffentlicher Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Emsdetten	Der öffentliche Wirtschaftsweg Flurstück 1, Flur 63, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – in 4,75 m bzw. 3,0 m befestigter Breite bei Bau-km 0+006 an die L 583 wieder angeschlossen Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Emsdetten.
7	7.1	100 (L 583) _____ 0+000 bis 0+130	Verlegung einer Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine Wasserleitung kreuzt die Trasse der L 583 und verläuft parallel der vorh. L 583. Die Leitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
8	7.1	100 (L 583) _____ 0+000 bis 0+130	Elektrische Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Zwei unterirdische elektrische Versorgungsleitungen kreuzen bzw. verlaufen parallel der Trasse der L 583. Die Versorgungsleitungen werden – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
9	7.1	100 (L 583) _____ 0+000 bis 0+025	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitungen berührt die Trasse der L 583 . Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
10	7.2	1 _____ 100+504 bis 100+604	Erstmalige Herstellung einer Amphibienleiteinrichtung, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die neue Amphibienleiteinrichtung führt zu einem Gewässer-Amphibiendurchlass, siehe BWV Nr. 150. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt, dem auch die Unterhaltung der Amphibienleiteinrichtung obliegt.
11	7.1 bis 7.4	1 _____ 100+017 bis 101+333	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wildschutzzaunes obliegt dem Kreis Steinfurt.
12	7.1	öffentlicher Wirtschaftsweg 231 _____ 0+052 bis 0+077	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitungen kreuzt die Trasse der verlegten Wegeanbindung des Flurstückes 1 (öffentlicher Weg) . Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
13	7.1	öffentlicher Wirtschaftsweg 231 _____ 0+052 bis 0+077	Verlegung einer Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine Wasserleitung kreuzt die Trasse der verlegten Wegeanbindung des Flurstückes 1 (öffentlicher Weg). Die Leitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
14	7.2 und 7.3	1 _____ 100+666 bis 100+897 und 100+928 bis 101+231	Erstmalige Herstellung einer Amphibienleiteinrichtung, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die neue Amphibienleiteinrichtung führt zu mehreren Gewässer-Amphibiendurchlässen. Zur Unterquerung der K 53n durch Amphibien werden im Bau-km 100+805 sowie 100+940 Amphibiendurchlässe (1,00/1,75 m) (siehe BWV-Nr. 152, 153 und 154) angelegt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Durchlässe werden gegen unbefugte Nutzung gesichert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt, dem auch die Unterhaltung obliegt.
15	7.2	1 _____ 100+720	öffentlicher Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Emsdetten	Der öffentliche Wirtschaftsweg kreuzt die Trasse der K 53n. Er wird – wie im Lageplan dargestellt – beidseitig vor der neuen Trasse abgeriegelt, rekultiviert und endet dort stumpf. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Stadt Emsdetten.
16	7.2	1 _____ 100+415 bis 100+500	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung kreuzt die Trasse der K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
17	7.3	1 _____ 100+805 bis 100+910	Landschaftswall	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Ein Landschaftswall wird parallel zur K 53n - wie im Lageplan dargestellt - neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Landschaftswall obliegt dem Kreis Steinfurt.
18	7.3	1 _____ 100+808 bis 100+910	Landschaftswall	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Ein Landschaftswall wird parallel zur K 53n - wie im Lageplan dargestellt - neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Landschaftswalls obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
19	7.3	1 _____ 100+848	Gebäudeabriss	a) Eigentümer b) entfällt	Das Gebäude steht in der Trasse der K 53n und muß beseitigt werden. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
20	7.2	1 _____ 100+720	Aufhebung von Zufahrten	a) Eigentümer b) entfällt / Eigentümer	Zufahrten im Bereich des rekultivierten öffentlichen Wirtschaftsweges werden aufgehoben. Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 17, Flur 21, Gemarkung Emsdetten wird - wie im Lageplan dargestellt - verlegt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der verlegten Zufahrt obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
21	7.1	100 (L 583) _____ 0+028	Rekultivierungsflächen öffentlicher Weg	a) Stadt Emsdetten b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Der öffentliche Wirtschaftsweg (Teilstück) wird – wie im Lageplan dargestellt – rekultiviert.. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt.
22	7.2	1 _____ 100+435 bis 100+530 und 100+578 bis 100+653	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung des Durchlasses 1.5 und der Fledermausschutzzäune werden an der K 53n beidseitig Aufweitungsflächen für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
23	7.2	1 _____ 100+531,7 bis 100+576,3	Fledermausschutz (Überflughilfe)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit und zum Artenschutz der Fledermausvorkommen ein Fledermausschutz (Überflughilfe) errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Fledermausschutzes obliegt dem Kreis Steinfurt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
24	7.3	1 _____ 100+871	Verlegung einer Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine Wasserleitung kreuzt die Trasse der K 53n. Die Leitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
25	7.3	1 _____ 100+870	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt die Trasse der K 53n . Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
26	7.3	1 _____ 100+876	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung kreuzt die Trasse der K 53n, sowie den Neubau des Goldbergweges. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
27	7.3	1 _____ 100+874 100+912	1) Wirtschaftsweg - vorh. - (Goldbergweg) 2) Brücke über die geplante Trasse der K 53n - neu - (Bauwerk 1)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der Goldbergweg kreuzt die geplante Trasse der K 53n in Bau-km 100+874 und wird - wie im Lageplan dargestellt - verlegt. Neuer Kreuzungspunkt ist Bau-km 100+912. Der Goldbergweg wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes über die Trasse der K 53n in Bau-km 0+237,224 geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 18,50 m lichte Höhe: 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 5,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.
28	7.3	200 _____ 0+040 bis 0+437	Wirtschaftsweg (Goldbergweg)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Der Goldbergweg wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel des alten Verlaufs neu hergestellt. Lage und Höhe des Weges werden weitestgehend verändert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
29	7.3	220 _____ 0+000 bis 0+040 sowie 200 _____ 0+095	Wirtschaftsweg (Goldbergweg) Anschlüsse und teilweise Rekultivierung	a) und b) Stadt Emsdetten	Ausbaubeginn und -ende des Goldbergweges werden neu hergestellt. Der alte Weg wird – wie im Lageplan dargestellt – rekultiviert und angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Goldbergweges obliegt weiterhin der Stadt Emsdetten.
30	7.3	200 _____ 0+164	Brunnenbauwerk	a) und b) der Grundstückseigentümer	Ein Brunnenbauwerk liegt im Bereich der Dammböschung des Ausbaubereiches des Goldbergweges und ist ca. 15 m westlich des vorhandenen Standortes neu herzustellen oder zu entschädigen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
31	7.3	1 _____ 100+829 bis 100+904 und 100+920 bis 100+995	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der neuen Brücke Goldbergweg werden an der K 53n beidseitig Aufweitungsfächen für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
32	7.4	300 _____ 0+162 und 0+165	Öffentlicher Wirtschaftsweg Wiesengrund Sternbusch	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Der Anschluss der Wirtschaftswege Wiesengrund und Sternbusch wird – wie im Lageplan dargestellt – in vorhandener Breite und Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wirtschaftswege obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
33	7.3	1 _____ 101+150 bis 101+196 und 101+164 bis 101+210	Fledermausschutz (Überflughilfe)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit und zum Artenschutz der Fledermausvorkommen ein Fledermausschutz (Überflughilfe) errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Fledermausschutzes obliegt dem Kreis Steinfurt
34	7.4	1 und 2 _____ 101+311 bis 200+033	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens K 53n / L 590 (Kreisverkehrsplatz)	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)	Ein plangleicher Knoten wird – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 35 Abs. 1 StrWG NW. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) und dem Kreis Steinfurt geregelt.
35	7.4	300 _____ 0+005	Zufahrt	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 233 und 234, Flur 62, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
36	7.4	300 _____ 0+000 bis 0+162	Verlegung zweier Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Zwei unterirdische Fernmeldeleitungen verlaufen westlich und östlich parallel zur Trasse der L 590. Die Versorgungsleitungen werden – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
37	-	-	-	-	entfällt
38	7.5	2 _____ 200+450	Markenweg	a) und b) Stadt Emsdetten	Der Markenweg kreuzt die Trasse der K 53n. Er wird – wie im Lageplan dargestellt – beidseitig vor der neuen Trasse abgeriegelt, rekultiviert und endet dort stumpf. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Markenweges obliegt weiterhin der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
39	7.5	2 _____ 200+684	Brunnenbauwerk	a) und b) der Grundstückseigentümer	Ein Brunnenbauwerk liegt im Bereich der Trasse der K 53n und ist ca. 20 m nördlich des vorhandenen Standortes neu herzustellen oder zu entschädigen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
40	7.5	2 _____ 200+762 bis 200+780	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung kreuzt die Trasse der K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
41	7.4 bis 7.6	2 _____ 200+025 bis 200+884	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wildschutzzaunes obliegt dem Kreis Steinfurt.
42	7.15	550 _____ 1+038 bis 1+060	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung kreuzt die Trasse des neuen Wirtschaftsweges Nr. 4. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
43	7.5 bis 7.7	2 _____ 200+400 bis 201+533	Fledermausschutzwall	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Für den Artenschutz Fledermäuse wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Fledermausschutzwall parallel zur K 53n neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wallanlage obliegt dem Kreis Steinfurt.
44	7.5 bis 7.7	2 _____ 200+400 bis 201+533	Fledermausschutzzaun	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Für den Artenschutz Fledermäuse wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Fledermausschutzzaun parallel zur K 53n neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Fledermausschutzes obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
45	7.6	2 _____ 201+013 201+022	1) Wirtschaftsweg - vorh. - (Brookweg) 2) Brücke - neu - K 53n / Brookweg (Bauwerk 2)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der Brookweg kreuzt die geplante Trasse der K 53n in Bau-km 201+013 und wird - wie im Lageplan dargestellt verlegt. Neuer Kreuzungspunkt ist Bau-km 201+022,228. Der Brookweg wird mittels eines neu herzustellenden Rahmenbauwerkes unter die Trasse der K 53n Bau-km 0+137,056 geführt. Restflächen werden rekultiviert. Das Rahmenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 7,00 m lichte Höhe: 3,30 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Rahmenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.
46	7.6	470 _____ 0+021 bis 0+252	Wirtschaftsweg (Brookweg)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Der Brookweg wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel des alten Verlaufs neu hergestellt. Lage und Höhe des Weges werden weitestgehend verändert. Restflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
47	7.6	2 _____ 200+821	Brunnenbauwerk	a) und b) der Grundstücks-eigentümer	Ein Brunnenbauwerk liegt im Bereich der Trasse der K 53n und ist ca. 15 m südlich des vorhandenen Standortes neu herzustellen oder zu entschädigen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
48	7.6	2 _____ 200+894	Brunnenbauwerk	a) und b) der Grundstücks-eigentümer	Ein Brunnenbauwerk liegt im Bereich der Trasse der K 53n und ist ca. 15 m südwestlich des vorhandenen Standortes neu herzustellen oder zu entschädigen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer.
49	7.6	2 _____ 200+920	Markenweg	a) und b) Stadt Emsdetten	Der Markenweg kreuzt die Trasse der K 53n. Er wird – wie im Lageplan dargestellt – beidseitig vor der neuen Trasse abgeriegelt, rekultiviert und endet dort stumpf. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Markenweges obliegt weiterhin der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
50	7.6 bis 7.7	2 _____ 200+855 bis 201+017 und 201+027 bis 201+322 und 201+334 bis 201+477	Erstmalige Herstellung einer Amphibienleiteinrichtung, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Amphibienleiteinrichtung führt zu mehreren Amphibiendurchlässen, Brookweg und bis zum Herzbach. Zur Unterquerung der K 53n durch Amphibien werden im Bau-km 201+150, 201+190, 201+230, 201+270 sowie 201+380 Amphibiendurchlässe (1,75/1,25 m) angelegt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Durchlässe werden gegen unbefugte Nutzung gesichert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt, dem auch die Unterhaltung obliegt.
51	7.6	2 _____ 201+150 und 201+190 und 201+230 und 201+270	Amphibiendurchlass (DL 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Kreuzungsbereich mit der K 53n werden vier Amphibiendurchlässe in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 1,75 m Höhe: 1,25 m Länge: 37,00 m (DL 2.3, 2.4 und 2.5); 39,80 m (DL 2.6) Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Kreis Steinfurt.
52	7.6	470 _____ 0+037	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 83, Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,25 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
53	-	-	-	-	entfällt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
54	7.7	2 _____ 201+380	Amphibiendurchlass (DL 2.8)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Amphibiendurchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 1,75 m Länge: 34,30 m Höhe: 1,25 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
55	7.6	470 _____ 0+038	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitungen kreuzt westlich die Trasse des Brookweges. Die Versorgungsleitungen werden – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
56	7.6	470 _____ 0+020 bis 0+245	Verlegung einer oberirdischen Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine oberirdische Fernmeldeleitung verläuft parallel zum Brookweg. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
57	7.8	2 _____ 202+190 bis 202+311	Lärmschutzwand	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Lärmschutzanlage wird parallel zur K 53n - wie im Lageplan dargestellt - neu hergestellt. Einzelheiten siehe Unterlage 11, Schalltechnische Untersuchung. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
58	7.7	2 _____ 201+305 bis 201+350	Unterführung Herzbach und Wildunterführung (Bauwerk 3)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Zuge des Ausbaus der K 53n kreuzt die geplante Trasse den Herzbach (Gew.-Nr. 1200) bei Bau-km 201+372 - wie im Lageplan dargestellt. Die K 53n wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes über den Bach geführt. Das Brückenbauwerk über den Herzbach dient gleichzeitig als Wildunterführung. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 19,25 m lichte Höhe: 2,15 m Breite zwischen den Geländern: 11,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.
59	7.7	2 _____ 201+413 201+493	1) Wirtschaftsweg - vorh. - (Sternbusch) 2) Brücke über die geplante Trasse der K 53n - neu - (Bauwerk 4)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der Wirtschaftsweg Sternbusch kreuzt die geplante Trasse der K 53n in Bau-km 201+413 und wird - wie im Lageplan dargestellt verlegt. Neuer Kreuzungspunkt ist Bau-km 201+493,000. Der Sternbusch wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes über die Trasse der K 53n in Bau-km 0+260,918 geführt. Restflächen werden rekultiviert. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 19,50 m lichte Höhe: 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 5,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
60	7.7	500 _____ 0+077 bis 0+482	Wirtschaftswege (Sternbusch)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Die Wirtschaftswege Sternbusch werden - wie im Lageplan dargestellt - im Wegenetz Sternbusch neu hergestellt: Überführung Sternbusch Bau-km 0+077,882 - 0+481,595 Anschluss Sternbusch Bau-km 0+013,787 - 0+102,596 Restflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
61	7.7	500 _____ 0+103	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 10, 11, 12 u. 14, Flur 64, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes. Die Erschließung der Flurstücke ist über die Eintragung eines Wegerechts im Grundbuch zu sichern.
62	7.7 bis 7.9	2 _____ 201+533 bis 202+785	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wildschutzzaunes obliegt dem Kreis Steinfurt.
63	7.5, 7.6 und 7.14 bis 7.15	550 _____ 0+000 bis 1+256	Erstmalige Herstellung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (W 4)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - erstmalig als südlichen Verbindung der L 590 mit dem Brookweg hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
64	7.7	541 _____ 0+002 bis 0+668	Erstmalige Herstellung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (W 2)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - erstmalig zum Teil parallel der K 53n zur nördlichen Verbindung des Sternbusch mit dem Markenweg hergestellt und an den Kiwittdamm angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
65	7.7 und 7.8	513 _____ 0+000 bis 0+855	Erstmalige Herstellung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (W 3)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - erstmalig, zum Teil parallel der K 53n zur südlichen Verbindung des Markenweges mit dem Kiwittdamm hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
66	7.7	541 _____ 0+162	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 53, Flur 67, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
67	7.7	2 _____ 201+395	Gebäudeabriss (Landwirtschaft)	a) Eigentümer b) entfällt	Das Gebäude steht in der Trasse der K 53n und muß beseitigt werden. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
68	7.7	540/500 _____ 0+013 bis 0+105 und 0+365 bis 0+450	Verlegung zweier elektrischer Versorgungsleitungen (Leerrohr)	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Zwei unterirdische elektrische Versorgungsleitungen kreuzen die Trasse des Sternbusch bzw. verlaufen parallel. Die Versorgungsleitungen werden – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
69	7.7	513 _____ 0+000 bis 0+470	Verlegung einer unterirdischen Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung verläuft parallel zum Wirtschaftsweg W 3, bzw. kreuzt diesen bei Bau-km 0+245. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
70	7.7	2 _____ 201+980 bis 202+060	Verlegung einer unterirdischen Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt die K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
71	7.7	541 _____ 0+158	Durchlass (DL 2.12)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Der neu herzustellende Wirtschaftsweg W2 kreuzt das Gewässer 2. Ordnung, WL 1230, bei Bau-km 0+158. Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg W2 wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Querschnitt: DN 400 Gesamtlänge: 14,80 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.
72	7.7	2 _____ 201+410 bis 201+485 und 201+500 - 201+575	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der neuen Brücke Sternbusch werden an der K 53n beidseitig Aufweitungsf lächen für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
73	-	-	-	-	entfällt
74	7.7	513 _____ 0+345 bis 0+470	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung verläuft parallel zum Wirtschaftsweg W 3. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
75	7.7	2 _____ 201+980 bis 202+060	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung kreuzt die K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
76	7.8	2 _____ 202+299,5	1) Wirtschaftsweg -vorh. - (Kiwittsdamm) 2) Brücke - neu - K 53n / Kiwittsdamm (Bauwerk 10)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der öffentliche Wirtschaftsweg Kiwittsdamm kreuzt die geplante K 53n in 202+299,5 und wird - wie im Lageplan dargestellt - als Radweg unter die K 53n geführt. Neuer Kreuzungspunkt = alter Kreuzungspunkt. Der Kiwittsdamm wird mittels eines neu herzustellenden Rahmenbauwerkes unter die Trasse der K 53n in Bau-km 0+051,806 geführt. Restflächen werden rekultiviert. Das Rahmenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 6,00 m lichte Höhe: 2,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Radweges und der Nebenanlagen obliegt der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Rahmenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.
77	7.8	84 _____ 0+000 bis 0+129,3	Wirtschaftsweg - vorh. - Radweg - neu - (Kiwittsdamm)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Der Kiwittsdamm wird - wie im Lageplan dargestellt - als Verbindung des alten Kiwittsdammes mit dem Wirtschaftsweg W3 neu hergestellt. Lage und Höhe des Weges werden weitestgehend verändert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges/ Radweges obliegt der Stadt Emsdetten.
78	7.8	2 _____ 202+290 bis 202+320	Verlegung einer elektrischen Versorgungsleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine oberirdische elektrische Versorgungsleitung kreuzt die K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
79	7.9	2 und 5 _____ 202+869 bis 300+033	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens K 53n / L 592 (Kreisverkehrsplatz)	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)	Ein plangleicher Knoten wird – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 35 Abs. 1 StrWG NW. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) und dem Kreis Steinfurt geregelt.
80	7.9	602 _____ 0+166	1) Gewässer 2. Ordnung (1340) 2) Durchlass (DL 3.2)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer verläuft parallel der Trasse der L 592 von Bau-km 0+162,000 bis 0+171,000. Als Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 9,00 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
81	7.9	602 _____ 0+171	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 116, Flur 67, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
82	7.9	602 _____ 0+167	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 100, Flur 67, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
83	-	-	-	-	entfällt
84	-	-	-	-	entfällt
85	7.9	602 _____ 0+028 bis 0+175	Verlegung einer Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Emsdetten	Eine Wasserleitung kreuzt die Trasse der K 53n (300+008) und verläuft parallel zur L 592. Die Leitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
86	7.9	602 _____ 0+028 bis 0+186	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt die Trasse der K 53n . Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
87	7.10	703 _____ 0+000 bis 0+072	Markenweg (Gemeindeweg)	a) und b) Stadt Emsdetten	Der Markenweg kreuzt die Trasse der K 53n. Er wird – wie im Lageplan dargestellt – verlegt und an den Weg "Hollingen West" angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Markenweges obliegt weiterhin der Stadt Emsdetten.
88	7.10	5 _____ 300+455 300+459	1) öffentlicher Wirtschaftsweg - vorh. - (Hollingen West) 2) Brücke K 53n / Hollingen West - neu - (Bauwerk 5)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der öffentliche Wirtschaftsweg kreuzt die geplante K 53n bei Bau-km 300+455. Der Wirtschaftsweg wird wie im Lageplan dargestellt - als Radweg unter die K 53n geführt. Neuer Kreuzungspunkt ist Bau-km 300+459,027. Der öffentliche Radweg wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes unter der Trasse der K 53n in Bau-km 0+125,693 geführt. Restflächen werden rekultiviert. Das Rahmenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: 5,00 m lichte Höhe: 2,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Radweges/ Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.
89	7.10	701 _____ 0+088 bis 0+177	Erneuerung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen West) als Radweg	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel des alten Verlaufs neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
90	7.10	5 _____ 300+744,5 bis 300+775,5 und 300+863 bis 300+893,5	Fledermausschutzwall	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Für den Artenschutz Fledermäuse wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Fledermausschutzwall parallel zur K 53n neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wallanlage obliegt dem Kreis Steinfurt.
91	7.10	5 _____ 300+807 bis 300+825	Brückenabriss	a) Eigentümer b) entfällt	Die private Brücke steht in der Trasse der K 53n und muß beseitigt werden. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
92	7.10	5 _____ 300+825	Markenweg (Privatweg)	a) und b) der Eigentümer	Der Privatweg wird – wie im Lageplan dargestellt – südlich des Mühlenbaches von der neuen K 53n abgeriegelt und endet dort stumpf. Nördlich des Mühlenbaches wird der Weg durch die K 53n in Anspruch genommen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Markenweges obliegt wie bisher dem Eigentümer. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
93	7.10	703 _____ 0+046 bis 0+073	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt den Markenweg und verläuft parallel zum neu herzustellenden Anschluss an den vorh. Weg. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
94	7.10	5 _____ 300+794,5 bis 300+843,5	3-Feld-Bauwerk über den Mühlenbach (Bauwerk 6)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die geplante K 53n kreuzt - wie im Lageplan dargestellt - mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes den Mühlenbach (Gew.-Nr.: 1000). Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 50,00 m lichte Höhe: >= 5,00 m Breite zwischen den Geländern: 11,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 35 StrWG NW.
95	7.10	5 _____ 300+700,5 bis 300+775,5 und 300+862,5 bis 300+937,5	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der Brücke Mühlenbach werden an der K 53n beidseitig Aufweitungsflächen für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
96	7.10	5 _____ 300+433 bis 300+533	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine unterirdische Fernmeldeleitung kreuzt die Trasse der K 53n. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
97	7.10	701 _____ 0+082 bis 0+112	Verlegung einer Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Eine oberirdische Fernmeldeleitung verläuft parallel zum Markenweg. Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
98	7.10	5 _____ 300+400 bis 300+480 und 300+744,5 bis 300+893,5 / 300+920	Fledermausschutzzaun Bereich Hollingen West und Bereich Mühlenbach	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit und zum Artenschutz der Fledermausvorkommen ein Fledermausschutzzaun errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Fledermausschutzes obliegt dem Kreis Steinfurt.
99	7.9 bis 7.12	5 _____ 300+021 bis 301+539	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Beidseitig der Trasse der K 53n wird zur Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wildschutzzaunes obliegt dem Kreis Steinfurt.
100	7.10 und 7.11	5 _____ 300+928 bis 301+000	Lärmschutzanlage entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Eine Lärmschutzanlage wird parallel zur K 53n – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Einzelheiten siehe Unterlage 11, Schalltechnische Untersuchung. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Steinfurt.
101	7.10 und 7.11	5 _____ 300+843,5 bis 301+040	Erstmalige Herstellung einer Amphibienleiteinrichtung, freie Strecke	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Die Amphibienleiteinrichtung führt zu einem Gewässer-Amphibiendurchlass. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt, dem auch die Unterhaltung obliegt.
102	7.11	800 _____ 0+045	Privatweg Anschluss	a) und b) der Eigentümer	Der Privatweg wird – wie im Lageplan dargestellt – bei Bau-km 0+045 an den Weg Hollingen Ost angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Privatweges obliegt wie bisher dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
103	7.11	800 _____ 0+082	gemeinsame Zufahrt zu zwei Flurstücken	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 99 und 117, Flur 7, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 6,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke gemeinsam.
104	7.11	5 _____ 301+274	1) öffentlicher Wirtschaftsweg - vorh. - (Hollingen Ost) 2) Brücke über die geplante Trasse der K 53n - neu - (Bauwerk 7)	zu 1) a) und b) Stadt Emsdetten zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Der öffentliche Wirtschaftsweg kreuzt die geplante K 53n in Bau-km 301+251 und wird - wie im Lageplan dargestellt - verlegt . Neuer Kreuzungspunkt ist Bau-km 301+274,307. Der öffentliche Wirtschaftsweg wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes über die Trasse der K 53n in Bau-km 0+221,015 geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 21,00 m lichte Höhe: 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 5,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Emsdetten. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt..
105	7.11	800 _____ 0+000 bis 0+435	Überführung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen Ost)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Ein öffentlicher Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel des alten Verlaufs über die K 53n geführt und verlegt. Südlich des Wirtschaftsweges erfolgt ein Anschluss (ca. 50 m) an einen vorhandenen Weg. Restflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
106	-	-	-	-	entfällt
107	7.11	5 _____ 301+275 bis 301+329	Viehtrift	a) entfällt b) Nutzer	Eine Viehtrift wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel zur K 53n (unterhalb des Brückenbauwerkes Hollingen Ost) mit wassergebundener Decke hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Viehtrift obliegt dem Nutzer der Viehtrift.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
108	7.11	5 _____ 301+355	Unterführung Viehtrift (Bauwerk 8)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Zuge des Ausbaus der K 53n wird eine neue Viehtrift hergestellt. Die Viehtrift wird mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes unter die K 53n durchgeführt 301+354,973. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 3,00 m lichte Höhe: 2,00 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Viehtrift obliegt dem Anlieger. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.
109	7.11	5 _____ 301+182 bis 301+257 und 301+293 bis 301+368	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der Brücke Hollingen Ost werden an der K 53n beidseitig Aufweitungsf lächen für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
110	7.12	5 und 990 _____ 301+517 bis 0+069	Erstmalige Herstellung eines plangleichen Knotens K 53n / K 53 / K 54 (Kreisverkehrsplatz)	a) und b) Kreis Steinfurt	Ein plangleicher Knoten wird – wie im Lageplan dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NW der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Kreuzung richtet sich nach § 35 Abs. 1 StrWG NW.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
111	7.12	990 _____ 0+033-0+069 und 900 0+165-0+193 und 0+258-0+289	Anschluss Geh- und Radweg	a) und b) Kreis Steinfurt	Der vorhandene Geh- und Radweg wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und Befestigungart an die K 54 und die K 53 wieder angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Steinfurt.
112	-	-	-	-	entfällt
113	-	-	-	-	entfällt
114	7.12	900 _____ 0-025 bis 0+150	Verlegung zweier Fernmeldeleitungen	a) und b) Deutsche Telekom AG	Zwei unterirdische Fernmeldeleitungen verlaufen parallel zur K 53 (Reckenfelder Straße). Im späteren Verlauf kreuzen diese Leitungen die Trasse der K 53n / K 54 (bei Bau-km 0+002 sowie 0+030). Die Versorgungsleitung wird – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und gesichert. Träger der Baumaßnahme ist der Kreis Steinfurt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.
115	7.13	230 _____ 0-008 bis 0+545	Ausbau und erstmalige Herstellung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (W 1)	a) und b) Stadt Emsdetten	Der öffentliche Wirtschaftsweg wird - wie im Lageplan dargestellt - teilweise ausgebaut bzw. erstmalig hergestellt. Ausbauabschnitt: 0+008,192 - 0+329,614 Neubauabschnitt: Bau-km 0+329,614 - 0+545,030 Anschluss an vorhandenen Wirtschaftsweg. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des öffentlichen Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Emsdetten.
116	7.1 bis 7.4	1 _____ 100+029 bis 101+314	Oberflächenentwässerung der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n sowie aus dem dem umgebenden Gelände entlang der K 53n wird über Entwässerungsmulden/Gräben dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
117	7.2	100 _____ 100+707 bis 100+736	Abriegelung, Aufhebung und Teilwiederherstellung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1660)	a) und b) Unterhaltungsverband	Die Geässer 2. Ordnung (Gew.-Nr. 1640 und 1660) entlang des vorh. Weges kreuzen die Trasse der K 53n. Wie im Lageplan dargestellt wird der Graben Nr. 1660 bei Bau-km 100+733 abgeriegelt. Das gesammelte Oberflächenwasser aus einem Teil des neu hergestellten Entwässerungssystems (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf) wird mittels einer neu herzustellenden Grabenverbindung in den Entwässerungsgraben (Gew.-Nr.: 1640) eingeleitet. Das Gewässer 1660 westlich der K 53n wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Teilstrecke aufgehoben und rekultiviert. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem zuständigen Unterhaltungsverband.
118	7.3	200 _____ 0+040 bis 0+218 und 0+258 bis 0+437	Oberflächenentwässerung des Goldbergweges (öffentlicher Wirtschaftsweg)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden Goldbergweges wird über Entwässerungsmulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
119	7.4 und 7.5	2 _____ 200+029 bis 200+400	Oberflächenentwässerung der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n sowie aus dem dem umgebenden Gelände entlang der K 53n wird über Entwässerungsmulden/Gräben dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
120	7.5 bis 7.8	2 _____ 200+400 bis 201+550	Oberflächenentwässerung der K 53n sowie teilweise von Fledermausschutz- bzw. Lärmschutzwällen entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der K 53n, das umgebenden Gelände entlang der K 53n, sowie teilweise von Fledermausschutz- bzw. Lärmschutzwällen (Bau-km 200+400 bis 201+550 und 202+100 bis 202+281) wird über Entwässerungsmulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
121	7.6 und 7.14 bis 7.15	550 _____ 0+463 bis 0+923 und 1+028 bis 1+257	Oberflächenentwässerung eines parallel geführten Wirtschaftsweges (W 4)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges wird über Entwässerungsmulden, dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
122	7.13	230 _____ 0-008 bis 0+545	Oberflächenentwässerung eines neuen Wirtschaftsweges (W 1)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges wird über Entwässerungsmulden, dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
123	-	-	-	-	entfällt
124	7.5 - 7.8	2 _____ 200+400 bis 202+711	Oberflächenentwässerung der K 53n sowie teilweise von Fledermausschutz- bzw. Lärmschutzwällen entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der K 53n, das umgebenden Gelände entlang der K 53n, sowie teilweise von Fledermausschutz- bzw. Lärmschutzwällen (Bau-km 200+400 bis 201+550) wird über Entwässerungsmulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens obliegt dem Kreis Steinfurt.
125	7.6	470 _____ 0+000 bis 0+245	Oberflächenentwässerung des Wirtschaftsweges Brookweg	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden Brookweges wird über Entwässerungsmulden/Gräben dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
126	7.7	500 _____ 0+078 bis 0+241, 0+282 bis 0+353, 0+380 bis 0+450	Oberflächenentwässerung des Wirtschaftsweges Sternbusch	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden Wirtschaftsweges Sternbusch wird über Entwässerungsmulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
127	7.7	2 _____ 201+982 bis 202+050	Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1234)	a) und b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1234 wird in geänderter Lage wieder an das Gewässer Nr. 1234 neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband.
128	7.7	513 _____ 0+240 bis 0+312	Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1238)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1238 wird in geänderter Lage an das Gewässer Nr. 1230 neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband.
129	7.7	541 _____ 0+162	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung der östlichen Restfläche des Flurstücks 46, Flur 67, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes. Die Erschließung der westlichen Restfläche des Flurstückes ist in einem Bodenordnungsverfahren oder dem freiem Grunderwerb zu regeln.
130	7.7	541 _____ 0+162	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 45, Flur 67, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 5,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
131	7.7	2 _____ 201+695 bis 201+778	Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1237)	a) und b) Unterhaltungsverband	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1237 wird in geänderter Lage an das Gewässer Nr. 1230 neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband.
132	7.7	2 _____ 201+325 bis 201+420	Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1244)	a) und b) Unterhaltungsverband	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1244 wird in geänderter Lage an das Gewässer Nr. 1200-Herzbach neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband.
133	-	-	-	-	entfällt
134	7.7	2 _____ 201+982 bis 202+050	Rekultivierungsflächen Graben (Gew.-Nr. 1234)	a) und b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Ein Teil des alten Entwässerungsgrabens (Gew.-Nr. 1234)) wird durch die Anbindung an den neuen Entwässerungsgraben, sowie einen neu herzustellenden Durchlass (Gew.-Nr. 1234) nicht mehr benötigt. Er wird zurückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Rekultivierungsflächen obliegt den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke.
135	-	-	-	-	entfällt
136	7.8 und 7.9	2 _____ 202+720 bis 202+871	Oberflächenentwässerung der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n sowie aus dem dem umgebenden Gelände entlang der K 53n wird über Entwässerungsmulden/Gräben dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
137	7.10 und 7.11	5 _____ 300+862,5 bis 301+000	Oberflächenentwässerung einer Lärmschutzanlage entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser einer Lärmschutzanlage entlang der K 53n wird über eine Entwässerungsmulde dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
138	7.9 und 7.10	5 _____ 300+029 bis 300+776	Oberflächenentwässerung der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n sowie aus dem dem umgebenden Gelände entlang der K 53n wird über Entwässerungsmulden/Gräben dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
139	7.10	701 _____ 0+088 bis 0+177 5 _____ 300+454 bis 300+820	Oberflächenentwässerung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen West)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden öffentlichen Wirtschaftsweges wird über Entwässerungsmulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem aus Schächten und Rohrleitungen zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
140	7.10 und 7.11	5 _____ 300+863 bis 301+521	Oberflächenentwässerung der K 53n (Bereich Dammböschung)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser der neu herzustellenden K 53n wird über Rückhaltemulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt. Die Rückhaltemulde (z.T. naturnah hergestellt) wird an den vorhandenen Mühlenbach angeschlossen (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
141	7.10 und 7.11	5 _____ 300+699 bis 300+796 und 300+842 bis 300+916	Oberflächenentwässerung von Fledermausschutzwällen entlang der K 53n	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser von Fledermausschutzwällen entlang der K 53n wird über eine Entwässerungsmulde dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
142	7.12	5/990 _____ 301+521 bis 301+539 und 0+008 bis 0+030	Oberflächenentwässerung KVP Nr. 4	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Oberflächenwasser des KVP Nr. 4 wird in Versickerungsgräben geleitet (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
143	7.8	84 _____ 0+009 - 0+129	Oberflächenentwässerung des Radweges Kiwittdamm	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des Radweges Kiwittdamm wird über eine Entwässerungsmulde mit Pumpschacht (Membranwanne) dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
144	-	-	-	-	entfällt
145	7.11	800 _____ 0+000 bis 0+194 und 0+248 bis 0+435	Oberflächenentwässerung eines öffentlichen Wirtschaftsweges (Hollingen Ost)	a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Oberflächenwasser des neu herzustellenden öffentlichen Wirtschaftsweges wird über Entwässerungsgräben und -mulden dem weiteren, ebenfalls neu herzustellenden Entwässerungssystem zugeführt (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, wassertechnischer Entwurf). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt der Stadt Emsdetten.
146	-	-	-	-	entfällt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
147	7.1	100 (L 583) _____ 0+037	1) Gewässer 2. Ordnung (1600) 2) Durchlass (DL 1.1)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer kreuzt die Trasse der L 583 in Bau-km 0+036,470. Im Kreuzungsbereich mit der L 583 wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 28,20 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
148	7.1	100 (L 583) _____ 0+023 bis 0+030	1) Gewässer 2. Ordnung (1620) 2) Durchlass (DL 1.3)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Der Durchlass verläuft parallel zur L 583. Für die Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 11,00 m Querschnitt: DN 800 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
149	7.1	1 _____ 100+030	1) Gewässer 2. Ordnung (1610) 2) Durchlass (DL 1.4)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer verläuft parallel der L 583 und kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 0+030,300. Es wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 21,70 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Straßenbauverwaltung).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
150	7.2	1 _____ 100+554	1) Gewässer 2. Ordnung (1630) 2) Durchlass (DL 1.5)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 100+554,000. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Gewässer - Amphibien - Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 4,60 m Länge: 16,00 m Höhe: 1,75 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
151	7.1	100 _____ 0+001 bis 0+010	1) Wegeseitengraben 2) Durchlass (DL 1.2)	zu 1) a) und b) Land NRW zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Der Durchlass verläuft parallel zur L 583. Für die Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 9,50 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wegeseitengraben obliegt wie bisher dem Land NRW. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
152	7.3	1 _____ 100+805	Amphibiendurchlass (DL 1.7)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Amphibiendurchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 1,00 m Länge: 15,50 m Höhe: 0,75 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
153	7.3	1 _____ 100+940	Amphibiendurchlass (DL 1.8)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Amphibiendurchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 1,00 m Länge: 19,80 m Höhe: 0,75 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
154	7.2	1 _____ 100+716	1) Gewässer 2. Ordnung (1640) 2) Durchlass (DL 1.6)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 100+716,000. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Gewässer-Amphibien-Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 4,10 m Länge: 21,00 m Höhe: 1,70 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
155	7.3	1 _____ 101+065	1) Gewässer 2. Ordnung (1440) 2) Durchlass (DL 1.9)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 100+065,300. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Gewässer-Amphibien-Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 4,50 m Länge: 16,70 m Höhe: 1,50 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
156	7.3	1 _____ 101+181	Gewässer 2. Ordnung (1442)	a) und b) Unterhaltungsverband	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 100+181 Das Gewässer wird - wie im Lageplan dargestellt - parallel zur K 53n verlegt und an das Gewässer 1440 angeschlossen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband.
157	7.4	300 _____ 0+157 bis 0+171	1) Gewässer 2. Ordnung (1250) 2) Durchlass (DL 1.13)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Der Durchlass verläuft parallel zur L 590. Für die Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 11,70 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
158	7.4	2 _____ 200+031	1) Gewässer 2. Ordnung (1250) 2) Durchlass (DL 1.14)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 200+031,000. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 23,00 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
159	7.5	2 _____ 200+220	1) Gewässer 2. Ordnung (1252) 2) Durchlass (DL 2.1)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 200+220,500. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Breite: 4,60 m Länge: 17,50 m Höhe: 1,70 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
160	7.4	1 _____ 101+314	1) Wegeseitengraben 2) Durchlass (DL 1.10)	zu 1) a) und b) Land NRW zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Der Wegeseitengraben verläuft parallel der L 590 und kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 101+314,000. Es wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 22,70 m Querschnitt: DN 500 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wegeseitengrabens obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
161	7.4	300 _____ 0+000 bis 0+014	1) Wegeseitengraben 2) Durchlass (DL 1.11)	zu 1) a) und b) Land NRW zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Der Durchlass verläuft parallel zur L 590. Für die Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 14,20 m Querschnitt: DN 500 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wegeseitengrabens obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
162	7.4	300 0+157 bis 0+167	1) Wegeseitengraben 2) Durchlass (DL 1.13)	zu 1) a) und b) Land NRW zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Der Durchlass verläuft parallel zur L 590. Für die Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 11,00 m Querschnitt: DN 500 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Wegeseitengrabens obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
163	-	-	-	-	entfällt
164	-	-	-	-	entfällt
165	7.7	513 0+310	1) Gewässer 2. Ordnung (1230) 2) Durchlass (DL 2.15)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer kreuzt die Trasse des Wirtschaftsweges W 3 (Markenweg) in Bau-km 0+310,400. Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 8,50 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.
166	7.7	2 201+764	1) Gewässer 2. Ordnung (1230) 2) Durchlass (DL 2.9)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 201+764,400. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 28,50 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
167	7.7	541 _____ 0+250,5	1) Gewässer 2. Ordnung (1230) 2) Durchlass (DL 2.13)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer kreuzt die Trasse des Wirtschaftsweges W2 in Bau-km 0+250,500. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 16,40 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.
168	7.7	541 _____ 0+556,3	1) Gewässer 2. Ordnung (1234) 2) Durchlass (DL 2.14)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer kreuzt die neue Trasse des Wirtschaftsweges-W2 in Bau-km 0+556,300 Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 7,60 m Querschnitt: DN 400 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.
169	7.8	2 _____ 202+316	1) Gewässer 2. Ordnung (1350) 2) Durchlass (DL 2.10)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 202+315,915. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 21,00 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
170	-	-	-	-	entfällt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
171	7.14	550 _____ 0+010	1) Gewässer 2. Ordnung (1250) 2) Durchlass (DL 2.16)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer 1250 (parallel der L 583) kreuzt die Trasse des Wirtschaftsweges W 4 in Bau-km 0+009,700. Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg wird eine Durchlassverlängerung in folgenden Abmessungen hergestellt: Verlängerung um: 3,50 m Querschnitt: DN 500 Gesamtlänge: 11,00 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)..
172	7.14	550 _____ 0+219	1) Gewässer 2. Ordnung (1252) 2) Durchlass (DL 2.17)	zu 1) a) und b) Kreis Steinfurt zu 2) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer kreuzt die Trasse des Wirtschaftsweges W 4 in Bau-km 0+219,000. Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg wird eine Durchlassverlängerung in folgenden Abmessungen hergestellt: Verlängerung um: 2,00 m Querschnitt: DN 400 Gesamtlänge: 9,00 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
173	7.5	2 _____ 200+273 - 200+291	Durchlass (DL 2.2)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Neu herzustellender Entwässerungsgraben kreuzt den neu herzustellenden Unterhaltungsweg Bau-km 200+282,000. Im Kreuzungsbereich mit dem Unterhaltungsweg wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Querschnitt: DN 500 Gesamtlänge: 9,00 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Steinfurt.
174	7.8	2 _____ 202+721	1) Gewässer 2. Ordnung (1340) 2) Durchlass (DL 2.11)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Das Gewässer kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 202+720,638. Im Kreuzungsbereich mit der K 53n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 31,70 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Kreis Steinfurt.
175	7.9	602 _____ 0+170	1) Gewässer 2. Ordnung (1310) 2) Durchlass (DL 3.3)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer verläuft parallel der Trasse der L 592 von Bau-km 0+166,000 bis 0+175,000. Als Grabenverbindung wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 9,00 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
176	7.9	2 _____ 202+871	1) Gewässer 2. Ordnung (1340) 2) Durchlass (DL 3.1)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer verläuft parallel der L 592 und kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 202+870,928. Es wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 22,50 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).
177	7.9	5 _____ 300+032	1) Gewässer 2. Ordnung (1310) 2) Durchlass (DL 3.4)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Land NRW	Das Gewässer verläuft parallel der L 592 und kreuzt die Trasse der K 53n in Bau-km 300+031,917. Es wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 23,80 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
178	7.11	800 _____ 0+000 bis 0+212	1) Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1021) 2) Durchlass DL 3.5 3) Durchlass DL 3.7	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Kreis Steinfurt zu 3) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1021 wird in geänderter Lage wieder an das Gewässer Nr. 1020 neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Im Zuge der Gewässerverlegung werden zwei Durchlässe (DL 3.5 und DL 3.7) hergestellt. Der Durchlass kreuzt die K 53n bei Bau-km 301+241,216. Der Durchlass DL 3.7 kreuzt den Wirtschaftsweg Hollingen Ost in Bau-km 0+057,600. Es werden Durchlässe in folgenden Abmessungen hergestellt: DL 3.5 Länge: 27,70 m Querschnitt: DN 600 DL 3.7 Länge: 14,00 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses 3.5 obliegt dem Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Durchlasses 3.7 obliegt der Stadt Emsdetten.
179	7.11	800 _____ 0+244 bis 0+435	1) Verlegung eines Gewässers 2. Ordnung (WL 1020) 2) Durchlass (DL 3.6)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer 2. Ordnung Nr. 1020 wird in geänderter Lage wieder an das Gewässer Nr. 1020 neu angeschlossen. Restflächen werden rekultiviert. (nähere Einzelheiten siehe Unterlage 13, Wassertechnischer Entwurf). Im Zuge der Gewässerverlegung wird ein Durchlass (DL 3.6) hergestellt. Er kreuzt den Wirtschaftsweg Hollingen Ost in Bau-km 0+255,542. Es wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 41,40 m Querschnitt: DN 600 Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.
180	-	-	-	-	entfällt
181	-	-	-	-	entfällt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
182	7.15	550 _____ 0+932	1) Gewässer 2. Ordnung (Gew.-Nr.:1245) 2) Durchlass (DL 2.18)	zu 1) a) und b) Unterhaltungsverband zu 2) a) entfällt b) Stadt Emsdetten	Das Gewässer kreuzt die Trasse des Wirtschaftsweges W 4 in Bau-km 0+932,000. Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 15,00 m Querschnitt: DN 500 Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem zuständigen Unterhaltungsverband. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Stadt Emsdetten.
183	-	-	-	-	entfällt
184	-	-	-	-	entfällt
185	7.5 und 7.14	550 _____ 0+138	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 73 und 36, Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 6,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke gemeinsam.
186	7.5 und 7.14	550 _____ 0+141	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 72 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 4,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
187	7.14	550 _____ 0+298	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 38 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 3,4 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
188	7.14	550 _____ 0+305	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 27 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 4,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
189	7.14	550 _____ 0+382	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 26 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 4,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
190	7.14	550 _____ 0+460	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 25 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 4,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
191	7.14	550 _____ 0+543	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 70 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 3,5 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
192	7.14	550 _____ 0+675	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 42 (Markenweg) Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 3,5 und 2,75 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
193	-	-	-	-	entfällt
194	-	-	-	-	entfällt
195	-	-	-	-	entfällt
196	7.15	550 _____ 0+994	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 51 und 52 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine gemeinsame Zufahrt in 6,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke gemeinsam.
197	7.15	550 _____ 1+045	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 58 und 84 Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine gemeinsame Zufahrt in je 4,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke gemeinsam.
198	7.5 und 7.15	550 _____ 0+525, 0+875 und 0+880	Zufahrten	a) entfällt b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Zur Gewährleistung der Erschließung der Restgrundstücke der Flurstücke 49, 50, 60 und 62 bis 66 Flur 61, Gemarkung Emsdetten werden – wie im Lageplan dargestellt – drei neue Zufahrten in 6,0 m befestigter Breite hergestellt. Im Bereich der gemeinsamen Zufahrten wird der Seitengraben des Weges verrohrt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke gemeinsam.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
199	7.15	550 _____ 0+927	Zufahrt	a) entfällt b) Eigentümer des jeweiligen Flurstückes	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 50 (Markenweg) Flur 61, Gemarkung Emsdetten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt in 4,0 m befestigter Breite wiederhergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des jeweiligen Flurstückes.
200	7.3	1 _____ 100+795 - 100+875	Unterhaltungswege	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Unterhaltung der Wallanlagen (Landschaftswälle) werden Unterhaltungswege in 3,00 m Breite – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Unterhaltungswege obliegt dem Kreis Steinfurt.
201	7.5 bis 7.8	2 _____ 200+266 - 201+731 202+040 - 202+287 200+371 - 201+560	Unterhaltungswege	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Unterhaltung der Wallanlagen (Fledermausschutzwälle und Lärmschutzwand) werden Unterhaltungswege in 3,00 m Breite – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Unterhaltungswege obliegt dem Kreis Steinfurt.
202	7.10 bis 7.11	5 _____ 300+846 - 301+020	Unterhaltungswege	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Unterhaltung der Wallanlagen (Landschafts- bzw. Lärmschutzwälle) werden Unterhaltungswege in 3,00 m Breite – wie in den Lageplänen dargestellt – neu hergestellt. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Unterhaltungswege obliegt dem Kreis Steinfurt.
203 - 209			-	-	entfällt

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
210	7.5	2 _____ 200+225 bis 200+300 und 200+320 bis 200+395	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung des Durchlasses 2.1 und der Fledermausschutzanlagen werden an der K 53n beidseitig Aufweitungsf Flächen für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
211	7.6	2 _____ 200+870 bis 200+945	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der neuen Brücke Wildunterführung BW 9 wird an der K 53n eine Aufweitungsf läche für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
212	7.6	2 _____ 201+040 bis 201+115	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der neuen Brücke Brookweg BW 2 wird an der K 53n eine Aufweitungsf läche für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
213	7.7	2 _____ 201+230 bis 201+305	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der neuen Brücke Herzbach BW 3 wird an der K 53n eine Aufweitungsf läche für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Achsnr. _____ Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
214	7.8	2 _____ 202+205,250 bis 202+280,250	Wartungsbuchten, Nothaltebuchten	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Zur Gewährleistung der Wartung der neuen Brücke Kiwittdamm BW 10 wird an der K 53n eine Aufweitungsfläche für Wartungsfahrzeuge vorgesehen. Die Wartungsbuchten werden für den Allgemeinverkehr als Nothaltebuchten ausgewiesen. Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung der Wartungs- bzw. Nothaltebuchten obliegt dem Kreis Steinfurt.
215	-	-	-	-	entfällt
216	7.6	2 _____ 200+850	Wild - Unterführung (Bauwerk 9)	a) entfällt b) Kreis Steinfurt	Im Zuge des Ausbaus der K 53n wird bei Bau-km 200+850 - wie im Lageplan dargestellt - eine Wildunterführung vorgesehen. Die K 53n wird mittels eines neu herzustellenden Unterführungsbauwerkes überführt. Das Rahmenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Stützweite: 9,00 m lichte Höhe: 3,00 m Die Kosten trägt der Kreis Steinfurt. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt dem Kreis Steinfurt.